Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 11

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilli= gungen der Stadt Burich wurden am 6. Juni für folgende Bauprojette, teilweise unter Bedingungen, erteilt: Stadt Burich (Gleffrigi.

tätswerk) für eine Verteilstation am hirschengraben/Auf ber Mauer, Zürich 1; Dangas & Co., Aftiengefellschaft, für Bergrößerung ber Pferbeftallung Bleichermeg 62, Bürich 2; Leo Goldfarb für Einrichtung eines Kinematosgraphen Langstraße 111, Zürich 4; Paul Römer & R. Ulrich für innere Umbauten Badenerftr. 41, Zürich 4; Genoffenschaft "Sanfa" für eine Automobilremife neue Bedenhofftr. 51, Zurich 6; Fr. Heinemann für eine Einfriedung Kyburgstraße 21, Zürich 6; Hans Lüscher-Bader in Aarburg für eine Einfriedung Ettehardsteig 3, Zürich 6; 3. Meter-Ehrensperger für einen Schuppen an der Rosli-Winterthurerstraße, Zürich 6; J. L. Nünlift, Profurift, für eine Einfriedung Zeunerstraße 11, Zürich 6; Stadt Bürich (Hochbauinspektorat) für ein Gantlokal Wasser-werkstraße 21, Zürich 6; Stadt Zürich für ein Schul-haus mit Turnhalle und Einsrtedung Imseldstraße 28, Burich 6; Emil Binggeler Raf fur Abanderung der genehmigten Blane zu einem Ginfamilienhaus Boltaftr. 27, Bürich 7; Th. Engler, Kaufmann, für eine Einfriedung Münchhaldenstraße 8, Zürich 8; Karl Weigle, Architett,

WAYNARH TARK

B. Went in Schmerikon für eine Einfriedung Münch-halbenftraße 10, Zürich 8. — Für ein Projekt wurde bie baupolizeiliche Bewilligung verweigert.

Unfallversicherungsanstalt Lugern. Der Große Stadt= rat hat nach langerer Diskuffion einen Untrag des Stadtrates gutgeheißen, wonach dem Berwaltungsrate der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern für ein Bermaltungsgebäude das Areal der alten Gasfabrit in der Nähe von Bahnhof und Post zum Antaufspreis von 300,000 Franten zu offerieren fet.

Shulhausbau Cham (Zug). Die Schulhausbau-Rommiffion hat unter einer beschränften Anzahl von Architeften behufs Erlangung von Projetten zu einem neuen Schulhaus in Cham Blankonkurrenz eröffnet und die eingegangenen Projette durch ein Preisgericht beurteilen laffen. Die prämterten und die nichtprämterten Brojette, fowie das Gutachten des Preisgerichtes sind vom 9. bis 23. Juni im Theaterfaal zum Neudorf in Cham zur freien Befichtigung ausgestellt.

Als Bauterrain für die Raferne des angeftrebten Waffenplages (Soloihurn fallen dem Vernehmen nach neuestens auch die Spitalglacis-Matten (Terrain zwischen Spital und Dreibeinsfreugfirchhof, nördlich ber Buren-ftraße) in Betracht und als Exergierfelb das Staats: gut Bleichenberg.

Der Bau eines Billenquartiers in Bafel. Die besondere Lage Basels brachte es mit sich, daß die per-

GEWERBENISE WHITE RIBLIOTHEK

schiedenen in den letten Jahren entstandenen Billen- kolonien sich vornehmlich nicht nur außerhalb des Stadtgebietes, fondern auch jenseits der Grenzsteine unseres Rantons ansiedelten, wo das Land noch weniger hoch im Breise steht und auch die Steuerverhältniffe noch gunftiger liegen. Dieser "Zug nach dem Lande", bem durch den Bau von Straßenbahnlinten nach allen Richtungen noch Borfchub geleiftet wird, entzieht der Stadt ein beträchtliches Steuerquantum. Es ift barum begreiflich, wenn die baster Behörden diefer Bewegung ent= gegenzutreten suchen, u. a. durch Unregung der Bautätigkeit auf dem Stadigebiete, wie dies z. B. bereits durch den bekannten Baurechtsvertrag geschehen ist. Gegen-wärtig ist dem Großen Rate ein großzügiges Projekt unterbreitet für die überbauung des Bruderholzes, jener langgeftrectten Unhohe im Guben ber Stadt, mit einem Billenquartier. Erft in jungfter Beit magte fich bie Bebauung schüchtern an diese Anhohe heran und es entstanden auf halber Sohe einige Sausergruppen. Run foll ber ganze Sügel, ber teils wenigen Ginzelperfonen, teils Landverwertungsgesellschaften, teils verschiedenen öffentlichen Berwaltungen gehört, bis hinter die "Batterie" zurück durch Anlage eines reichverzweigten Strafeninftems und Bau einer Straßenbahnlinie nach und nach der Bebauung erschloffen werden. Bebauungsplan und Roftenverteilung murden vertragsmäßig zwischen den Grund. eigentumern und ber Einwohnergemeinde bezw. dem Kanton Baselstadt vereinbart. Die Ausarbeitung des Projektes besorgte Ingenieur Riggenbach in Verbindung mit Architeft E. Beman. Offentliche Blate und Unlagen find in reichlichem Mage vorgesehen. Besonders foll die Batterie zu einer großen Anlage mit Wirtschaftsbetrieb ausgestaltet werden.

Die Hauptverkehrsader dieses künftigen Stadtteils, die 24 m breite Bruderholzallee, die das Bruderholzplateau in ungefähr oft westlicher Richtung durchquert, soll sofort in Angriff genommen werden. Sie wird mit einer Straßenbahnlinie versehen. Für den Straßenbau haben die Anwänder das erforderliche Areal größtenteils unentgeltlich abzutreten. Für die Kosten der Straßenbahn haben die Eigentümer des ganzen Gebiets, das aus der Straßenbahn Vorteile zieht, im ganzen Franken 495,000 zu leisten, davon Fr. 200,000 für den Betriebsaussfall für 15 Jahre. Der Regierungsrat empsiehlt dem Großen Kate die Genehmigung des Unternehmens und sucht um Bewilligung der nötigen Kredite nach.

Bahnbau Aroja—Davos. Die Bahn erhält durchwegs Schotterbett, das in Steigungen über 15 % mit Banketten eingefaßt ift. Die Unterbaunormalien ents sprechen im übrigen den üblichen Normalien neuerer Zahnbahnen.

Der Oberbau ist teils Abhäsionse, teils Zahnbahnoberbau. Letzterer erhält eine zentrale Kletterzahnstange
Patent Peter für seitlichen Zahneingriff. Den Ibergang
von den Abhäsionse in die Zahnstrecken vermitteln besondere Zahnstangeneinsahrten. Da die Stationen und
Haltestellen, resv. Kreuzungsstellen für Züge durchwegs
in Reibungsstrecken liegen, werden keinerlei Schiebes oder
Drehbühnen notwendig, sondern genügen die üblichen
Adhäsionsweichen.

Als Rollmaterialtypen sind vorläusig: Züge von einem gemischten Zahnbahnmotorwagen mit einem Borschiebes wagen vorgesehen. Die Wagen erhalten 2. und 3. Klasse. Die Bahn-Hochbauten werden den Bedürsnissen entsprechend und unter möglichster Anpassing an das Lands

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu rekleimieren, um unnotige Rosten zu sparen. Die Expedition. schaftsbild erstellt. Sämtliche Stationen sind unter sich telephonisch verbunden.

Die Beschaffung der elektrischen Betriebskraft kann in verschiedener Weise erfolgen. Es können hierüber noch keine definitiven Angaben gemacht werden. Der Bau eines eigenen Bahnkraftwerkes ift nicht vorgesehen.

Uerbandswesen.

Schweizer. Vereinigung der Schmiede und Stellmacher in Genf. Zum erstenmal tagte in Genf der Berein Schweizer. Schmiede und Stellmacher. Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete eine lange Diskussion über die Tarife und den Einkaufspreis des Eisens. Man überwies das Material einer Kommission von vier Mitgliedern und beauftragte zwei mit der Prüfung der finanziellen Lage. Zum Ort der nächsten 26. Jahresversammlung wurde Bern bestimmt. Die Versammlung wird zu gleicher Zeit mit der großen Nationalausstellung absgehalten werden.

Über die neuen Kündigungsfristen hat sich der Schreinermeisterverein St. Gallen von Dr. Richard Wetter, Präsident des gewerblichen Schiedsgerichtes der Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubensell, ein Gutachten erstellen lassen, das solgende Zustammensassung gibt:

sammenfassung gibt:
Art. 347 D.R. (Obligationenrecht) normiert die Künsbigungöfristen, sosern weder durch Gesetz oder durch Bertrag etwas anderes bestimmt ist; ein Gesetz, das eine besondere Kündigungösrist seststellt, ist u. a. das Fabritzgeset; man muß daher bei Beantwortung obiger Frage unterschelden zwischen Betrieben, die dem Fabritzsest unterstehen, und solchen Betrieben, die dem Fabritzsest nicht unterstellt sind.

1. Betriebe, die dem Fabritgesetz unterfteben In diesen Betrieben kommt bezüglich der Kundigungs. frift das Obligationenrecht überhaupt nicht zur Anwendung, weder der Art. 347, der von der normalen Rundigungsfrift handelt, noch der Art. 348, der die Runbigungsfrift für überjährige Arbeiter regelt, sondern bie Rundigung regelt sich einzig und allein nach dem Fabritgefet. Nach biefem Gefete fann bas Berhaltnis zwischen Geschäftsinhaber und Arbeiter durch eine, jedem Teile freistehende, mindeftens 14 Tage vorher erklärte Ründis gung aufgelöft werden, und zwar jeweilen am Bahltag oder an einem Samstag, gleichgültig, ob es sich um überjährige Arbeiter handelt, oder um folche, die noch tein Sahr im Geschäfte find. Das Fabrifgefet geftattet nun aber, burch schriftliche übereinfunft diese gesetliche 14tägige Kündigungsfrift abzuändern, und zwar sowohl im Sinne einer Berlängerung oder einer Berkurzung. Es fann also schriftlich vereinbart werden, daß wochent= liche Ründigung gelten foll und gilt dann diese schrift= liche Bereinbarung sowohl für überjährige wie für noch nicht jährige Arbeiter, indem eben das D.-R. überhaupt nicht zur Anwendung kommt und das Fabrikgesetz einen Unterschied zwischen überjährigen und noch nicht jährigen Arbeitern nicht fennt.

2. Betriebe, die dem Fabritgefet nicht unterftellt find.

Für solche Betriebe gilt bezüglich der Kündigungöfrift das Obligationenrecht, und dieses bestimmt in Art. 347, daß, in Abgang einer anderen Bereinbarung, bei Arsbeitern auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche, also spätestens von einem Samstag auf den nächsten Samstag, gefündigt werden könne. Aber auch hier gestattet das Geset, die Kündigungösstift vertraglich anders zu normieren, d. h. dieselbe zu verkürzen oder zu rerlängern oder ganz auszuschließen.